

inneren Voraussetzungen nicht hat, nutzt sich auch die Gemeinschaftsmesse ab und wird zu einer leeren Form. Selbst gelegentliche Meßklärungen von der Kanzel oder in Kursen können daran nichts ändern. Was nützt, ist nicht die Rede über die Messe, sondern die Einführung in ihre Mitfeier. Und diese kann wohl kaum anders mit Erfolg gegeben werden als in der von Schmidt vorgeschlagenen Weise. Deshalb verdient es alle Aufmerksamkeit, wenn er den Rat gibt, zunächst auf eine Form der Meßfeier hinzuwirken, die das Geschehen am Altar mit Erklärungen an die Gemeinde in einer allgemeingültigen Weise verbindet und die schließlich sogar vom Heiligen Stuhl approbiert werden, d. h. liturgischen Rang erhalten sollte.

Neben dieser Einführung in die heilige Messe glaubt Professor Schmidt, den allmählichen Übergang zur Volkssprache in der Vormesse empfehlen zu sollen, wie das auch der Frankfurter Kongreß getan hat. Selbstverständlich wäre auch das nur eine Teillösung; denn nicht nur die Vormesse, sondern die ganze Messe ist für alle Teilnehmer bestimmt. Aber die Vormesse, die ganz und gar gemeinschaftlicher Gebets- und Lesegottesdienst ist und sich darin erschöpft, ruft doch wohl besonders drin-

gend nach größerer Vernehmbarkeit. „Wie kann ein Gottesdienst, der in Predigt und Gemeinschaftsgebet besteht, fruchtbar und wirksam sein, wenn er unverständlich ist? Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß die lateinische Vormesse offensichtlich eine unfruchtbare Formalität ist... Deshalb würde nach meiner Ansicht die Muttersprache in der wirksamsten Weise schon jetzt den wesentlichen Sinn der Vormesse zum Ausdruck bringen und unter den Gläubigen die Achtung für sie wiederherstellen.“ (Man erinnere sich nur daran, mit welcher Selbstverständlichkeit ein erheblicher Teil der Sonntagsmeßbesucher die Vormesse versäumt.)

Im letzten Abschnitt seines Aufsatzes bittet P. Schmidt, dessen Ausführungen immerhin durch die Autorität gestützt werden, die einem Professor der bedeutendsten unter den päpstlichen Universitäten zusteht, man möge doch den Wunsch nach der Muttersprache in der Liturgie nicht als ungesunde Neuerungssucht abtun. „Im modernen Katholizismus ist ein tapferer, prächtiger Geist erwacht.“ Andererseits darf man es nicht unterschätzen, daß es vor und über allem immer um die ganze Kirche geht und nicht nur um die einzelne Pfarrei, Nation oder Region der Kirche.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Die Öffentlichkeit und das neue „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“

Am 17. September 1952 hat der deutsche Bundestag das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ verabschiedet. Das Gesetz besagt, daß Schriften, die unsittlich sind sowie Verbrechen, Krieg oder Rassenhaß verherrlichen und dadurch die Jugend sittlich gefährden, in eine Liste aufzunehmen sind und die Aufnahme der Öffentlichkeit bekanntzugeben ist (§ 1 Abs. 1). Abbildungen sind Schriften im Sinne dieses Gesetzes gleichzustellen (§ 1 Abs. 3). Die Aufnahme und Bekanntmachung hat zur Folge, daß die betreffende Schrift einem Jugendlichen unter 18 Jahren nicht feilgeboten oder zugänglich gemacht werden darf (§ 3). Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf weder durch Händler außerhalb von Geschäftsräumen noch durch Reisende von Haus zu Haus vertrieben, verbreitet oder verliehen werden (§ 4 Abs. 1). Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist (§ 5 Abs. 1). Nach Bekanntmachung ist eine geschäftliche Werbung durch Auslegung oder Aushängen der Schrift im Schaufenster, innerhalb eines Verkaufsräumens oder an anderen allgemein zugänglichen Orten, durch Reklame oder Anzeigen, Postwurfsendungen oder andersartige Übermittlung von Werbematerial untersagt. Anzeigen in Fachblättern des Buchhandels sind zulässig (§ 5 Abs. 2). Für Schriften, die Jugendliche offensichtlich sittlich schwer gefährden, gelten diese Beschränkungen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und ihrer Bekanntmachung

bedarf (§ 6 Abs. 1). Das gleiche gilt für Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben (§ 6 Abs. 2). Wer vorsätzlich den genannten Bestimmungen zuwiderhandelt oder die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so wird auf Geldstrafe erkannt (§ 28 Abs. 1).

Um dieses Gesetz durchzuführen, werden neben einer Bundesprüfstelle Landesprüfstellen eingerichtet. Die Mitglieder der Landesprüfstellen, die auf Antrag tätig sind und nur mit Zweidrittelmehrheit eine Schrift oder eine Abbildung in die Liste aufnehmen können, setzen sich aus einem Vorsitzenden und 8 Beisitzern zusammen. Die Beisitzer sind je ein Vertreter der Kunst, der Literatur, des Buchhandels, der Verlegerschaft, der Jugendverbände, der Jugendwohlfahrt, der Lehrerschaft und der Kirchen (Religionsgemeinschaften). Über die Aufnahme in die Liste entscheidet in erster Linie die Landesprüfstelle, und zwar, sofern mehrere Prüfstellen gleichzeitig durch entsprechende Anträge angesprochen werden, die Prüfstelle, bei der zuerst ein Antrag eingegangen ist (§ 13 Abs. 2). In dringenden Fällen kann jede Landesprüfstelle, bei der ein Antrag eingeht, die Aufnahme einer Schrift in die Liste einstweilig anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in größerem Umfang vertrieben wird (§ 18 Abs. 1). Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von 12 Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei vom Bundesrat gewählten Beisitzern und je einem Beisitzer aus den bereits genannten 8 Gruppen bestehen. Sie hat die Aufgabe, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Maßnahmen der Landesprüfstellen zu entscheiden (§ 12).

Am 10. Oktober hat der Bundesrat das Gesetz wegen des mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarenden Beschwerdeweges erneut an einen Vermittlungsausschuß überwiesen, so daß es zur Zeit noch nicht in Kraft getreten ist.

Die Kritik in der Öffentlichkeit

Selten ist in der dreijährigen Geschichte des deutschen Bundestages ein Gesetz mehr umkämpft worden als dieses. Die Ja- und Nein-Stimmen gingen bei der Abstimmung — jedenfalls bei der Mehrzahl der Parteien — quer durch die Fraktionen. Begrüßt wurden die Absichten des Gesetzes von den Kreisen der Bevölkerung, die in der Erotisierung und Sexualisierung des öffentlichen Lebens durch bestimmte literarische Produkte eine Kulturschande sehen (vgl. auch Herder-Korrespondenz 5. Jhg. S. 462 f.) und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor der Gefährdung durch sie bewahren wollen. In der Öffentlichkeit wurde dagegen zum Teil in sehr scharfer Form gegen das Gesetz Stellung genommen. Dabei fällt auf, daß sich kaum eine Stimme findet, auch nicht in den Kreisen der linkseingestellten Opposition, die grundsätzlich die Absicht des Gesetzes, nämlich den Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund, ablehnt. Die Meinungsverschiedenheiten beziehen sich vor allem auf die Frage, wie ein wirksamer Schutz erreicht werden kann. Die Angriffe, denen das Gesetz in der Öffentlichkeit ausgesetzt ist, werden mit folgenden Argumenten begründet:

Einmal glaubt man, daß das neue Gesetz unter formalrechtlichen Gesichtspunkten gegen die durch das Grundgesetz garantierte Meinungsfreiheit verstößt. Ferner bezweifelt man, daß das Gesetz mit der notwendigen Umsicht und Klugheit von den Initiatoren abgefaßt ist. Man glaubt auch nicht, daß Verbote allein an den gegenwärtigen Zuständen etwas ändern könnten, und schließlich wendet man sich gegen das Gesetz, weil man fürchtet, es könne zu anderen Zwecken mißbraucht werden. Es handelt sich also um Einwände, die nicht neu sind und mit denen sich die Herder-Korrespondenz schon einmal befaßt hat (vgl. Herder-Korrespondenz 5. Jhg. S. 564 f.).

Jugendschutz und Grundgesetz

Der vor allem von den Oppositionsparteien vorgebrachte Einwand, daß die neue gesetzliche Regelung dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung zuwiderlaufe, wird durch die Tatsache hinfällig, daß dieses Grundrecht laut Grundgesetz (Art. 5 Abs. 2) da seine Grenzen findet, wo Vorschriften zum Schutze der Jugend bestehen (vgl. auch Herder-Korrespondenz 5. Jhg. S. 464). Da das neue Gesetz nicht das Recht der Publikation beeinträchtigt, sondern nur einen vertriebsbeschränkenden Charakter — und zwar zum Schutze der Jugend — hat, kann an seinem Schutzcharakter nicht gezweifelt werden. Der weitere Einwand, daß die §§ 184 und 184 a StGB, die die Herstellung und den Vertrieb obszöner Literatur und Bilder unter schwere Strafen stellen, zum Schutze der Jugend genügen, verkennt nach Ansicht der Fachjuristen die wirkliche Sachlage, weil diese Paragraphen nach den bisherigen Erfahrungen mit der Rechtspraxis keine ausreichende Handhabe für die angestrebte Hilfe bieten können. Das neue Gesetz bedeutet gegenüber §§ 184 und 184 a StGB eine Verengung, weil es nur den Schutz der 16—18jährigen umfaßt. Es bedeutet jedoch unter dem

Gesichtspunkt der Rechtspraxis eine Präzisierung, weil die Begriffe „unsittlich“ und „sittliche Gefährdung“ im Gegensatz zu den entsprechenden Paragraphen des Strafgesetzbuches negativ näher bestimmt werden, indem in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 festgelegt wird, daß eine Schrift nicht „allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen und weltanschaulichen Inhalts“ verboten werden darf.

Die Kritik hat an dem einschränkenden „allein“ Anstoß genommen. Das Wort will doch nichts anderes besagen, als daß eine Schrift auch dann den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt, wenn das Politische, Soziale, Religiöse oder Weltanschauliche nur der Deckmantel für obszönes Schrifttum ist, wie sich auch schon bisher eine Anzahl pornographischer Schriften unter bestimmten Vorzeichen zu tarnen suchte (vgl. auch Herder-Korrespondenz 5. Jhg. S. 463). Gerade das soll verhindert werden. Außerdem lassen die Tatbestände des neuen Gesetzes dem Händler keinen Auschluss mehr. Er kann sich in Zukunft nicht mehr darauf berufen, er habe die Schrift nicht gekannt, und sich mit dieser Entschuldigung der Bestrafung entziehen, wie das bei § 184 StGB der Fall ist. § 18 Abs. 1 (Jede Landesprüfstelle, bei der ein Antrag eingeht, kann die Aufnahme einer Schrift einstweilig anordnen) erhöht schließlich die Schlagfertigkeit der Prüfstellen. Durch diese Bestimmung wird vermieden, daß, wie es sich bei der Anwendung von §§ 184 und 184 a StGB immer wieder gezeigt hat, die anstößigen Schriften und Abbildungen schon weitgehend verkauft sind, ehe sie auf dem Normalweg durch Aufnahme in die Liste verboten werden.

Was heißt „sittliche Gefährdung“?

Die gleichen politischen Kreise bezweifeln ernstlich, ob das neue Gesetz von seinen Initiatoren hinreichend überlegt worden sei. Sie weisen darauf hin, daß Formulierungen wie „sittliche Gefährdung“ oder „Verherrlichung des Krieges“ keine klaren Begriffe sind. „Ein Katholik wird unter sittlicher Gefährdung etwas anderes verstehen als ein Protestant. Ein Großstadtbewohner hat andere Vorstellungen als ein Kleinstädter. Wer will also in Zukunft objektiv entscheiden, was verboten oder erlaubt sein soll? ... Was bedeutet ‚Verherrlichung des Krieges‘? Wie sehr die Vorstellungen auf diesem Gebiet auch von Erwägungen der politischen Zweckmäßigkeit abhängen, zeigen uns die Erfahrungen mit ausländischen Filmen in der letzten Zeit“ (IG Metall 15. 10.). Demgegenüber legt das Bulletin der Bundesregierung vom 2. 10. ausführlich dar, daß das Strafgesetzbuch mit dem Begriff „sittliche Gefährdung“ seit Jahrzehnten arbeitet. Ähnliches gilt vom Begriff „unsittlich“, der durch die Praxis der Rechtsprechung eine genaue Abgrenzung erfahren hat. Hinzu kommt, daß das neue Gesetz diese Begriffe genauer umgrenzt, als das im Strafgesetzbuch der Fall ist. Es bestimmt nämlich negativ, welche Schriften nicht in die Liste aufgenommen werden dürfen. Neben § 1 Abs. 1 Ziff. 1, der die Schriften politischen, sozialen, religiösen und weltanschaulichen Charakters betrifft, werden alle Schriften ausgenommen, die der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder Lehre dienen (Ziff. 2) und deren Publikation im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden wäre (Ziff. 3). Immerhin bleibt zu bedenken, ob nicht eine genauere Bestimmung des „unsittlichen“ und „sittenwidrigen“ hätte erreicht werden können, wie es z. B. im österreichischen

Bundesgesetz vom 31. 3. 1950 geschehen ist (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg. S. 254).

Schundliteratur und Kriminalität

Die Gegner bestreiten weiterhin, daß zwischen Schmutz- und Schundliteratur und Kriminalität ein direkter Zusammenhang bestehe. Sie weisen darauf hin, daß die Zahlen der Verwehrten vor der Währungsreform, als in Westdeutschland diese Literatur wegen Papiermangels noch keine Rolle spielte, doppelt so groß war wie heute. Sie liefern ferner Beispiele, mit welcher Sorgfalt in den angloamerikanischen Ländern die Beziehungen zwischen Literatur, Film und Jugendkriminalität untersucht werden und daß man dort zu dem Ergebnis gekommen sei, daß „gefährlicher als Gangsterfilme jene Art von Filmen sei, die den Jugendlichen völlig falsche Lebenswerte vermitteln, also Filme, die unrealistisch und verlogen sind“. Daran ist kein Zweifel. Freilich auch nicht, daß die bei uns verbreiteten „jugendgefährdenden Schriften“ ebenfalls nicht der Wirklichkeit des Lebens entsprechen, sondern den Jugendlichen zu einer Flucht aus der Wirklichkeit dienen, soweit es sich dabei um Wildwestgeschichten und die Serienfabrikate seichter Liebesromane handelt. Unter verantwortlichen Menschen sollten jedoch keine Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, daß pornographische Schriften und Abbildungen für einen normalen Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren schädlich sind und daß zwischen dem Lesen von Schmutzschriften dieser Art und der Schundliteratur Zusammenhänge bestehen (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg. S. 419). Das kann jeder erfahrene Pädagoge, wenn er nur die Zusammenhänge sehen will, mit Beispielen belegen. Auch nach Aussagen erfahrener Ärzte und Psychologen, vor allem aber von Jugendrichtern, besteht in vielen Fällen ein gewisser Kausalzusammenhang zwischen regelmäßigem Lesen von Schundschriften und Straftaten.

Der Ruf nach positiven Maßnahmen

Weitere Zweifel beziehen sich auf die Wirksamkeit des Gesetzes. Die Deutsche Akademie für Dichtung und Sprache mißbilligt unter anderem das Gesetz deshalb, weil pornographische Erzeugnisse dem Gesetz zum Trotz weiterhin verkauft werden, und zwar „heimlich“ und „mehr denn je“. Wenn man voraussetzen darf, daß auch die Mitglieder der Deutschen Akademie der Dichtung und Sprache den Schutz der Jugend vor dem Unflat dieser Literatur für sinnvoll halten, bedeutet diese Kritik nichts anderes, als daß man nach einem wirksameren, besseren Gesetz verlangt, als es das neue Gesetz darstellt. Diese Forderung nach einem Gesetz, das sämtliche Mißstände beseitigt, sollte aber nicht zur Ablehnung eines Gesetzes führen, das nur einen Teil der Forderung verwirklicht, nämlich den Schutz der Jugend. Wenn man schon nicht ein umfassendes Gesetz, das allein die Voraussetzung für ein gesundes, pädagogisches Milieu bietet, schaffen kann, sollte man sich vorläufig mit diesem zufrieden geben.

Auch die amerikanisch redigierte „Neue Zeitung“ vom 11./12. 10. läßt erkennen, daß sie in bezug auf die Wirksamkeit des Gesetzes skeptisch ist. Das Gesetz ist für sie ein restaurativer Gesetzgebungsakt, da das Gesetz sich nach seinen Intentionen und der Art der Durchführung eng an die „Lex Külz“ von 1926 anlehnt. Die folgenden

Jahre bis 1933 hätten dann ergeben, daß das Gesetz die Erwartungen seiner Anhänger auch nicht annähernd erfüllt hat. Das stimmt nicht. Die Lex Külz hat während dieser Zeit insofern die Erwartungen ihrer Anhänger erfüllt, als sie vertriebserschwerend wirkte. Dadurch wurden die Auflagezahlen vermindert und das Geschäft finanziell uninteressant. Die Folge davon war, daß viele Verlage, die ausschließlich von pornographischen Schriften lebten, eingingen. Einen ähnlichen Erfolg erhofft man sich unter anderem von dem neuen Gesetz. Es bestimmt nämlich, daß eine periodische Druckschrift auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden kann, wenn mehr als zwei ihrer Nummern innerhalb von zwei Monaten für Jugendliche verboten waren (§ 7). Auch die Erfahrungen, die man im Lande Rheinland-Pfalz mit einem ähnlichen Gesetz gemacht hat, lassen erkennen, daß sich die Befürworter des Gesetzes in bezug auf seine Auswirkungen kaum täuschen werden. In Rheinland-Pfalz werden heute jugendgefährdende Schriften kaum noch angeboten. Die Kioskinhaber behaupten, im allgemeinen lohne sich die Bestellung einer Schrift nicht, wenn sie nicht mehr öffentlich angeboten wird. Ähnliche Erfahrungen hat man auch mit dem österreichischen „Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung“ (vgl. Herder-Korrespondenz 6. Jhg. S. 353 ff) und in Frankreich (vgl. Herder-Korrespondenz 4. Jhg. S. 248 f.) gemacht.

Die der SPD nahestehenden Kreise fordern vor allem ein „Verbessern“ statt „Verbieten“. Sie glauben, daß mit dem Gesetz „das Pferd beim Schwanz aufgezümt“ sei. „Man nimmt den Jugendlichen den zwar wertlosen oder gar schlechten Groschenschmöcker weg, kümmert sich aber nicht mit dem gleichen Nachdruck, mit dem die Verbote von Schriften und Abbildungen vom Gesetz fixiert werden, um die Schaffung wertvoller Bücher. Pädagogen und Bibliothekare bestätigen, daß gerade bei jungen Lesern nicht der Drang zum schlechten Buch, sondern höchstens eine etwas wahllose Lesefreudigkeit zu finden ist, und daß die Tatsache, daß gute Bücher zu teuer oder zu umständlich zu erhalten sind, ein Grund für den Massenkonsum der Schundproduktion ist. Hier mit einem Verbot bessern zu wollen, muß geradezu unsinnig erscheinen“ (IG Metall 15. 10.). Auch die katholische Presse verlangt, daß das Gesetz von den „vorrangigen Bemühungen“ (nämlich sozialen Hilfen und Förderung des Jugendschrifttums) nicht ablenken darf (vgl. auch Herder-Korrespondenz 5. Jhg. S. 464). Nur glaubt sie, daß positive Maßnahmen und Verbote in diesem Falle Hand in Hand gehen müssen und daß allzu einseitige Stellungnahmen erkennen lassen, daß für bestimmte Kreise die Gegnerschaft gegen die von der Regierung geförderten Bekämpfungsmaßnahmen wichtiger ist als der Schutz der Jugend. Das Bonner Bulletin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es nicht Aufgabe dieses Gesetzes sein könne, alle positiven Maßnahmen zur Förderung des guten Jugendbuches zu regeln. Das sei eine Aufgabe des Bundesjugendplanes. Vor allem aber sollten es sich auch die deutschen Verleger angelegen sein lassen, das gute Jugendbuch zu fördern. Die Kritik, daß „Märchentanten und Konfektionäre des Kitsches den Hintertreppenverlagen ihren Massenbedarf für ein Trinkgeld auf der Maschine herunterklappern“ (IG Metall vom

15. 10.), ist richtig. Auch daß für Jugendschrifttum im allgemeinen kaum die Hälfte des üblichen Honorars gezahlt wird. Es ist bekannt, daß heute der Autor und Buchillustrator in hohem Maße vom Verleger abhängig ist. Das gilt sowohl für die wirtschaftliche wie für die künstlerische Seite. Es wird also darauf ankommen, inwieweit die Mehrzahl der deutschen Verleger entschlossen ist, gerade beim Jugendbuch vom „Publikumsgeschmack“ abzusehen, und wieder echte Erziehungsarbeit zu leisten, selbst wenn diese mit wirtschaftlichen Risiken verbunden sein sollte.

Die Angst vor Mißbrauch

Die schwersten Bedenken, die auch aus Kreisen kommen, die von der Notwendigkeit des Gesetzes überzeugt sind und seine Absichten begrüßen, richten sich gegen die politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzes. Bezeichnenderweise wird hier nur mit Möglichkeiten argumentiert. Das jetzige Gesetz berge mehr Gefahr in sich, als es abzuwenden in der Lage sei, erklärte ein namhafter katholischer Verleger. Die Furcht der Interessenverbände geht vor allem dahin, daß „das Gesetz als Totschläger der ‚Liebeskunst‘ des Ovid oder der ‚Römischen Elegien‘ von Goethe mißbraucht“ werden könnte, obgleich nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes solche Werke nicht auf die Liste gesetzt werden dürfen. Es wäre töricht, die Möglichkeit des Mißbrauchs zu bestreiten. Aber für welches Gesetz, für welche menschliche Einrichtung und Errungenschaft gilt das nicht? Segen oder Unsegen hängt allein von der Einsicht der Menschen ab, die es gebrauchen. Wenn die Durchführungsbestimmungen verlangen, daß von den neun Mitgliedern der Landesprüfstellen vier aus dem Kreise der Kunst und Publizistik stammen (§ 9 Abs. 2), sollte mit dieser Bestimmung, die auf eine Selbstkontrolle hinzielt, jeder Verdacht des Mißbrauchs schwinden. Viel eher liegt die Gefahr nahe, daß z. B. manche Künstler glauben, um der Freiheit der Kunst willen auch anstößigen Kitsch mitverteidigen zu müssen. Die „Neue Zeitung“ (31. 10. 52) berichtet mit offener Genugtuung von einem künstlerischen Gutachten, in dem der betreffende Künstler „trotz der in einigen Fällen sichtbaren Tatsache, daß es sich nicht um künstlerische Werte handelte, sondern um harmlose, etwas kitschige Erzeugnisse“, diesen (gar nicht so harmlosen) Kitsch gutheißt „aus dem Wissen um die jede künstlerische Form auch bei Nachbildungen historischer Kunstwerke mißachtenden Anstoßnehmer“. Hier wird das Gutachten zum Protest gegen die „Anstoßnehmer“ mißbraucht, gleichzeitig kommt eine etwas altmodische Kunstauffassung zum Ausdruck — als ob das „épater le bourgeois“ ein wesentliches Merkmal von Kunst sei. Derartige Unehrligkeiten lassen vermuten, daß solche Proteste — wenn auch nicht in dem Ausmaße wie die gewissenloser Geschäftemacher — nicht allein von der Verantwortung für die wahre Kunst und für unser Volk bestimmt sind.

Die Meinungsfreiheit

Ein weiterer Einwand kommt aus der Furcht, das Gesetz könne die Pressefreiheit durchlöchern, obgleich Tageszeitungen und politische Zeitschriften nach § 7 nicht auf längere Zeit verboten werden können. Man glaubt, daß dieses Gesetz nicht das einzige Ausnahmegesetz bleiben wird, und man argumentiert, wenn erst einmal ein Anfang gemacht sei, kämen leicht so viele Einschränkungen

von Grundrechten zusammen, daß das Grundrecht der Meinungsfreiheit nur noch auf dem Papier stünde. Das Bundesinnenministerium und die Befürworter des Gesetzes haben feierlich versichert, daß dieses Gesetz die einzige Beschränkung der Pressefreiheit sein soll. Die Hamburger Zeitung „Die Zeit“ (30. 10.) spricht die weitere Befürchtung aus, daß die mit dem Gesetz gegebenen Vertriebsbeschränkungen einem Verbot nahe-, wenn nicht sogar gleichkommen können. Wenn auch der Bundestag sich damit zufrieden gegeben hat, daß die Entscheidungen der Ausschüsse durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden, könnte es doch bei der Länge des Rechtsweges möglich sein, daß ein Verlagsunternehmen bereits ruiniert ist, ehe die Verwaltungsgerichte die Fehlentscheidung eines solchen Ausschusses aufgehoben haben. Das Gesetz sieht aber nicht vor, daß der dadurch entstandene Schaden ersetzt wird. „Die Zeit“ (30. 10.) macht einen Vorschlag, wie diese Lücke geschlossen werden kann.

Furcht vor politischer Ausweitung

Auch die Hamburger „Zeit“ glaubt, daß ein gefährlicher Mißbrauch mit diesem Gesetze möglich ist. So wenn ein Ausschuss seiner Entscheidung willkürlich oder unwillkürlich andere Kriterien zugrunde legt, als das Gesetz vorsieht, z. B. politische. Dieser weitverbreitete Zweifel an der Fähigkeit und Aufrichtigkeit der politisch verantwortlichen Menschen ist die Ursache für die unsachliche, polemische und agitatorische Note in der Auseinandersetzung um dieses Gesetz. Im Grunde wird weitgehend nur mit Unterstellungen argumentiert. „Miserables Gesetz“, „Säuerliches Mucker- und Schnüfflertum“, „einziges Beispiel für autoritäre Gesinnung“, „kulturpolitisches Kampfmittel“ sind durchaus gängige Etiketten, die die Einstellung ihrer Verfasser zum Staat und dessen Vertretern erkennen lassen. Man darf freilich nicht vergessen, daß für viele, die in dem Gesetz den Ausgangspunkt einer gefährlichen politischen Entwicklung sehen, die Erinnerung an jüngst vergangene Zeiten bestimmend ist, in der es keine geistige Freiheit gab. Es zeigt sich immer mehr, daß der von allen beklagte Verlust der geistigen Freiheit in jenen Jahren den Verlust jeglichen Vertrauens zum Staat nach sich gezogen hat. Andererseits erwidert der Staat das Mißtrauen, das ihm seine Staatsbürger entgegenbringen, mit dem gleichen Mißtrauen gegenüber den Staatsbürgern. Nur so erklärt sich die Tatsache, daß zu den Vorbesprechungen für dieses Gesetz die Verlegerverbände nicht hinzugezogen wurden.

Man sollte jedoch nicht vergessen, daß ohne Vertrauen weder eine Staatsführung noch der verantwortliche Staatsbürger auf die Dauer leben kann. Aus der Verantwortung gegenüber unserem Volke und im Hinblick auf die jüngste deutsche Geschichte sollen gerade die Interessen- und Verlegerverbände nicht in Opposition verharren, sondern versuchen, ihre Position in den neuen Ausschüssen möglichst stark zu machen, um jeden Mißbrauch von vornherein auszuschließen. Wert und Wirksamkeit des Gesetzes wird allein von den Verantwortlichen der Prüfungsausschüsse abhängen. Wenn man bedenkt, daß allein vier von neun Vertretern aus den Kreisen der Kunst und Publizistik kommen und für jeden Beschluß eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, sollte es nicht schwer sein, das Gesetz vernünftig und maßvoll auszulegen und anzuwenden.